

Grundsatzbeschlüsse 20. Wahlperiode

Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 20. Wahlperiode vom 28. Juni 2022,
zuletzt geändert am 28. April 2026

Auf der Grundlage des Artikels 25 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 41 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze auf:

1. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten für jedes Geschlecht.

2. Petitionsrecht, Begriffsbestimmungen

2.1 Petitionen sind Bitten und Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse an den Schleswig-Holsteinischen Landtag gerichtet werden.

2.2 Sammelpetitionen

Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst, wenn sie mit Namen, Adresse und Unterschrift aufgeführt sind und die ausdrücklich an den Landtag gerichtete Petition unterstützen. Der Schriftverkehr wird mit dem Initiator der Petition geführt. Unterschriftenlisten oder Mitzeichnungslisten auf anderen Online-Portalen werden nicht erfasst.

2.3 Massenpetitionen

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petenten mit einem im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden. Sie werden als eine Petition geführt und zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung der Petenten kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch Veröffentlichungen im Internetportal des Landtages ersetzt werden.

Petitionen mit demselben Anliegen, die jedoch individuell abgefasst sind (Mehrfachpetitionen) werden jeweils als Einzelpetition geführt.

2.4 Öffentliche Petitionen

Öffentliche Petitionen sind Petitionen, die inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben. Sie werden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingereicht und veröffentlicht, wenn sie die Voraussetzungen von Nr. 17 erfüllen.

2.5 Bei reinen Auskunftersuchen, bloßen Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfen oder sonstigen Meinungsäußerungen ohne konkretes Verlangen handelt es sich nicht um Petitionen.

3. Form der Petition

3.1 Petitionen sind schriftlich mit Namensunterschrift einzureichen und müssen den Petenten sowie dessen Postanschrift erkennen lassen. Bei Online-Petitionen und öffentlichen Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. Die Übermittlung einer Petition per E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

- 3.2 Werden Petitionen von Vertretern für einen anderen eingereicht, kann der Umfang der Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens von dem Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht) abhängig gemacht werden.

4. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- 4.1 Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich des Landtages, der Landesregierung, das Handeln der Behörden des Landes und der Träger öffentlicher Verwaltungen, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie die Landesgesetzgebung betreffen.

4.2 Unzulässigkeit

Von einer sachlichen Prüfung der Petition wird in der Regel abgesehen, wenn

- sie das Schriftformerfordernis nicht erfüllt oder unleserlich ist,
- sie kein konkretes Anliegen oder keinen erkennbaren Sinnzusammenhang enthält,
- sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
- sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
- sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
- lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird oder
- sie etwas tatsächlich Unmögliches verlangt.

4.3 Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition wird ebenfalls abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

Falls von der Landesregierung, einer Behörde des Landes oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, ein Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird, kann eine sachliche Prüfung der Petition erfolgen. Dies gilt auch, wenn das Land oder ein sonstiger Träger öffentlicher Verwaltungen aufgefordert wird, auf den Vollzug eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

5. Vorprüfung der Petitionen

- 5.1 Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Petitionen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle prüft insbesondere, ob das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, gegeben ist, die Schriftform gewahrt ist und der schleswig-holsteinische Petitionsausschuss zuständig ist.
- 5.2 Petitionen in sozialen Angelegenheiten übermittelt die Geschäftsstelle im Auftrag des Landtagspräsidenten nach § 43 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages an die Bürgerbeauftragte, wenn der Petent sein ausdrückliches Einverständnis zur Übermittlung der Petition erteilt hat.

6. Abgaben und Zuleitungen

- 6.1 Geben der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landtages eine dort eingereichte Petition zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag ab, nimmt der Petitionsausschuss diese zur Bearbeitung entgegen.

- 6.2. Leitet der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nach abschließender Beratung eine Petition den Landesvolksvertretungen zu, werden die Petitionsunterlagen dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie dem sachlich zuständigen Ministerium zur Kenntnis gegeben.

Ein weiteres Petitionsverfahren wird nur durchgeführt, wenn der Petent sich nach Abschluss des Verfahrens beim Deutschen Bundestag unmittelbar an den Schleswig-Holsteinischen Landtag wendet und eine landesspezifische Befassung begehrt.

7. Übersichten für die Ausschussmitglieder

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen, nicht angenommenen und an andere zuständige Stellen abgegebenen Petitionen.

8. Durchführung des Petitionsverfahrens

- 8.1 Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses erledigt den Schriftverkehr, führt die Petitionsakten, bereitet die Beratungen in den Ausschusssitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil und protokolliert diese.
- 8.2 Für die einzelnen Petitionen werden aus dem Ausschuss Berichterstatter nach Berichtsgebieten bestellt, die für die Wahlperiode festgelegt werden. Die Zuordnung einer Petition zu einem Berichtsgebiet richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Petenten. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, als Mitberichterstatter bestellt zu werden.
- 8.3 Der Petitionsausschuss überträgt die ihm nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung zustehenden Befugnisse für die Bearbeitung der einzelnen Petitionen auf die Berichterstatter.
- 8.4 Der Berichterstatter erhält die Petitionen sowie den bei der Bearbeitung entstehenden Schriftverkehr in wesentlichen Teilen in Kopie übersandt.
- 8.5 Die Geschäftsstelle holt im Auftrag des Ausschussvorsitzenden zur Petition in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung über das zuständige Ministerium ein. Im Einvernehmen mit dem Berichterstatter oder durch Beschluss des Ausschusses kann auf die Einholung einer Stellungnahme im Einzelfall verzichtet werden. Für die Abgabe der Stellungnahme soll eine Frist von vier Wochen gesetzt werden.
- 8.6 In Petitionsverfahren eines Strafgefangenen kann die Geschäftsstelle im Auftrag des Ausschussvorsitzenden eine Stellungnahme der Interessenvertretung der Gefangenen einholen, wenn der Petent vorher ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat. Das Anliegen wird der Interessenvertretung der Gefangenen in anonymisierter Form übermittelt.
- 8.7 Nach den Vorschlägen des Berichterstatters entwirft die Geschäftsstelle eine Sitzungsvorlage für den Petitionsausschuss. Erhält die Geschäftsstelle keine Vorgaben zur Fertigung der Sitzungsvorlage, wird diese nach Auswertung der Petitionsakte gefertigt.
- 8.8 Die Sitzungsvorlage enthält in der Regel einen ausformulierten Beschlussvorschlag zum weiteren Verfahren oder zum Abschluss der Beratung der Petition. Die Geschäftsstelle leitet die Sitzungsvorlage dem Berichterstatter zu und schlägt die Beratung der Petition für die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung vor. Zu den Sitzungen des Petitionsausschusses erstellt die Geschäftsstelle eine Einladung in Kurzform, die die Tagesordnung sowie die Liste der zu behandelnden Petitionen enthält. Die vollständige Einladung mit allen Anlagen wird auf einem Server hinterlegt, auf den die Mitglieder des Petitionsausschusses passwortgeschützt zugreifen können.
- 8.9 Eine Petition kann auch in Abwesenheit des Berichterstatters in der Ausschusssitzung behandelt werden, wenn dieser vor der Sitzung seine Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt hat.

- 8.10 Der Berichterstatter kann zur Vorbereitung der Ausschussberatung Örtlichkeiten besichtigen und Gespräche mit dem Petenten und beteiligten Verwaltungen führen, wenn er dies für zweckdienlich hält.
- 8.11 Die Geschäftsstelle fertigt die Beschlüsse des Ausschusses im Auftrage des Vorsitzenden aus und gibt sie den Petenten sowie den beteiligten Ministerien zur Kenntnis.

9. Erneute Beratung

Abschließend beratene Petitionsverfahren greift der Ausschuss auf Vorschlag des zuständigen Berichterstatters nur dann auf, wenn neue wesentliche Tatsachen vorgetragen werden, die noch nicht Gegenstand der parlamentarischen Prüfung gewesen sind.

10. Rücknahme

Die Rücknahme der Petition durch den Petenten führt zu einer sofortigen Beendigung des Petitionsverfahrens.

11. Vertraulichkeit

Die nicht öffentlichen Beratungen und die Sitzungsunterlagen sowie die von der Geschäftsstelle geführten Petitionsakten sind gemäß § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet Anwendung. Die Einsicht in die Sitzungsunterlagen sowie Petitionsakten ist auf die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Petitionsausschusses beschränkt. Dies gilt auch für besonders verpflichtete Mitarbeiter der Fraktionen nach § 16 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landtages.

12. Sitzungen

12.1 Ordentliche Sitzungen

Der Petitionsausschuss tagt in der Regel 14-tägig. Die Terminplanung erfolgt durch Beschluss. Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

12.2 Außerordentliche Sitzungen

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende den Petitionsausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In besonders dringenden Fällen ist es ausreichend, wenn die benannten Obleute der Fraktionen an den außerordentlichen Sitzungen teilnehmen. In eiligen Verfahren oder zu Zeiten, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. In diesen Fällen ist die Eilentscheidung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

12.3 Anhörung

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Petenten, andere Beteiligte, Sachverständige und Vertreter der Landesregierung anhören.

12.4 Herstellung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss kann gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages beschließen, eine Petition öffentlich zu beraten oder eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

12.5 Quorum für eine öffentliche Anhörung

Bei öffentlichen Petitionen, Sammel- oder Massenpetitionen, die von mindestens 2.000 Personen unterstützt werden, beschließt der Petitionsausschuss in der Regel eine öffentliche Anhörung des Hauptpetenten. Das Quorum muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Einreichung der Petition erreicht werden.

Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass auch bei solchen Petitionen, bei denen das Quorum nicht erreicht wird, eine Anhörung durchgeführt wird.

13. Weitergabe der Stellungnahmen der Landesregierung

Die in einem Petitionsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Landesregierung werden in der Regel anonymisiert an den Petenten weitergeleitet, wenn das zuständige Ressort seine Zustimmung zur Weitergabe erteilt hat und dies sachgerecht ist. Falls der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme gegen den Willen des zuständigen Ressorts weiterzuleiten, gibt er diesem zuvor Gelegenheit, seine Ablehnung zu begründen.

14. Ortstermin

Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Ortstermin beschließen. In der Regel nehmen an dem Ortstermin der Ausschussvorsitzende oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende, der Berichterstatter sowie der Petent und Vertreter der beteiligten Verwaltungen teil. Der Berichterstatter informiert den Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen über den Inhalt des Ortstermins.

Unter denselben Modalitäten kann der Ausschuss auch die Durchführung von Gesprächsrunden außerhalb der regulären Sitzungen beschließen.

15. Bericht

Die Geschäftsstelle legt dem Vorsitzenden vierteljährlich den Entwurf eines Berichts über die in diesem Zeitraum erledigten Petitionen zwecks Bestätigung der Erledigung durch den Landtag nach § 41 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtages vor. Der Bericht wird für die Tagesordnung der nächsten Plenartagung angemeldet. Nach Bestätigung durch den Landtag wird der Bericht in das Internetportal des Landtages eingestellt.

16. Pressearbeit des Ausschusses

Pressemitteilungen für den Petitionsausschuss gibt der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Pressesprecher des Landtages unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschriften von § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung und § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages heraus. Durch Beschluss des Ausschusses kann diese Aufgabe in einzelnen Fällen auch auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen werden.

17. Behandlung von öffentlichen Petitionen

17.1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars beim Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden mit Einverständnis der Petentin oder des Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Ein Anspruch auf Veröffentlichung der Petition besteht nicht.

17.2 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass sie inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat. Das Anliegen muss knapp, klar und verständlich dargestellt sein.

Der Ausschuss behält sich vor, sachgleiche Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

- 17.3 Eine öffentliche Petition wird nicht zugelassen, wenn sie
- die Anforderungen von Ziffer 17.2 nicht erfüllt
 - gegen die Menschenwürde verstößt,
 - offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält oder unsachlich ist,
 - sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient,
 - zu gesetzlich verbotenem Handeln aufruft,
 - geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
 - Links auf Webseiten oder nicht autorisierte Zitate anderer Personen enthält,
 - nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- 17.4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere, wenn
- der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat,
 - sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet,
 - die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten,
 - die Petition die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden betrifft,
 - der Petent bereits mit einer öffentlichen Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist,
 - die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 17.5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft die Geschäftsstelle, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind und informiert die Obleute der im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen über die beabsichtigte Entscheidung.
- 17.6 Wird die Veröffentlichung abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung entsprechend dem allgemeinen Verfahren für die Bearbeitung von Petitionen. Der Petent wird entsprechend unterrichtet.
- 17.7 Die Initiatoren öffentlicher Petitionen sind die Hauptpetenten. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit ihnen. Der Vor- und Nachname der Petenten sowie der Wohnort werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 17.8 Mitzeichner einer öffentlichen Petition geben ihren Namen, ihre Anschrift und ihre E-Mail-Adresse an. Pro E-Mail-Adresse ist nur eine Mitzeichnung möglich. Veröffentlicht werden der Vor- und Nachname sowie der Wohnort der Mitzeichner. Von einer Veröffentlichung wird Abstand genommen, wenn der Name oder der Wohnort offensichtlich unrichtig ist.
- 17.9 Eine Mitzeichnung durch Unterschriftenlisten auf Papier ist nicht möglich. Mitzeichnungen auf anderen Online-Portalen werden nicht anerkannt.
- 17.10 Die Mitzeichnungsfrist beträgt sechs Wochen.

Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend dem allgemeinen Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen.

- 17.11 Wird die öffentliche Petition von mindestens 2.000 Personen mitgezeichnet, führt der Petitionsausschuss in der Regel eine öffentliche Anhörung des Hauptpetenten durch (siehe Nr. 12.5 der Grundsatzbeschlüsse).
- 17.12 Die Öffentlichkeit wird im Internetportal des Landtages über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.